

Allgemeine Vertragsbedingungen der Willenbrock Fördertechnik GmbH & Co. KG für Miet- und damit verbundene Serviceleistungen**1. Geltungsbereich**

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über Miet- und damit verbundene Serviceleistungen zwischen der Willenbrock Fördertechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt), jedoch ausschließlich gegenüber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Für sonstige Lieferungen und Leistungen, die vom Vermieter erbracht werden, finden gesonderte AGB Anwendung.
- (2) AGB des Mieters finden nur Anwendung, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Mieter vom Vermieter Mietgeräte mietet.
- (2) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Mietgerät gegen Zahlung eines Mietpreises.
- (3) Die Fahrgestell-Nummer des Mietgeräts ist bei Lieferung auf dem Lieferschein aufgeführt. Dieser ist zusammen mit der Auftragsbestätigung Bestandteil des Mietvertrages.

3. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- (1) Das Angebot des Vermieters ist bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.
- (2) Der Vertrag kommt durch separate schriftliche Vereinbarung oder die Durchführung des Auftrags durch den Vermieter zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der etwaigen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung und diesen AGB.
- (3) Die Laufzeit des Mietvertrages wird gesondert vereinbart. Die Vermietung erfolgt dabei pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Kalendermonat.
- (4) Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit dem Zeitpunkt der Anlieferung der Mietsache bei dem Mieter. Der Anlieferungstag gilt als erster Miettag, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als letzter Miettag.

4. Einsatzort und Verwendungszweck

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Mietgerät örtlich ausschließlich in dem Werk des Mieters ausschließlich für den innerbetrieblichen Transport (nachstehend „Verwendungszweck“ genannt) vom Mieter eingesetzt.
- (2) Soll das Mietgerät an einem anderen Ort und/oder zu einem anderen Verwendungszweck zum Einsatz kommen, so sind die vorherige Zustimmung des Vermieters und eine eventuelle Anpassung der Miet- und Service-Rate erforderlich. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit die Besichtigung des Mietgerätes zu ermöglichen, sofern diese zu den Betriebszeiten des Mieters erfolgt.

5. Mietzins, Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Der monatliche Mietzins wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Mietzins versteht sich pro Kalendertag, Kalenderwoche bzw. Kalendermonat.
- (3) Der Mietzins versteht sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (4) Der Mietzins ist 8 Kalendertage nach Rechnungsdatum netto - ohne Abzug - fällig.
- (5) Ab Verzugsseintritt zahlt der Mieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Sofern der Vermieter einen höheren Schaden nachweist, kann er dessen Ersatz verlangen. Der Mieter seinerseits ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurück-behaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Grundlage des Mietpreises ist immer ein Einschichteinsatz des Mietgeräts, bis 100 Betriebsstunden pro Kalendermonat. Der Vermieter behält sich vor, Betriebsstunden, die hierüber hinaus gehen, gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Service-Leistungen (optional)

- (1) Sofern schriftlich ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter an dem Mietgerät Service-Leistungen nach den Regelungen dieser Ziffer 5.
- (2) Entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Service-Stufe übernimmt der Vermieter während der Laufzeit des Mietvertrages Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Mietgerät gemäß den Wartungs- und Reparaturanleitungen des Herstellers und führt regelmäßige Prüfungen gemäß FFZ, FEM 4.004 (ehemals UVV-Prüfung) durch.
- (3) Im Einzelnen werden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Service-Stufe vom Vermieter die dort konkretisierten Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Mietgerät erbracht.
- (4) Nachfolgende Mehraufwendungen werden dem Mieter gem. den jeweils gültigen Willenbrock-Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert berechnet:
 - a) Aufwendungen, welche dem Vermieter durch ein stark verschmutztes Mietgerät entstehen,
 - b) Aufwendungen, welche dem Vermieter durch unverschuldete Wartezeiten entstehen (nach gemeinsamer Terminabsprache).
- (5) Innerhalb seiner regulären Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.15 Uhr, Freitag von 07.00 Uhr bis 15.45 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen) setzt der Vermieter unverzüglich nach Meldung eines Schadens an einem Mietgerät seinen Kundendienst ein. Erfolgt eine Meldung eines Schadens außerhalb der regulären Arbeitszeiten, beginnt die Reaktionsfrist des Vermieters (Einsetzung des Kundendienstes) erst mit Beginn der nächsten regulären Arbeitszeit des Vermieters. Einsätze des Vermieters außerhalb der regulären Arbeitszeit werden gem. den jeweils gültigen Willenbrock-Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Meldung eines Schadens durch den Mieter innerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt, die eigentliche Leistung des Vermieters aber außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht wird.
- (6) Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, richtet sich die Vergütung des Auftragnehmers für Service-Leistungen nach den jeweils aktuellen Dienstleistungsverrechnungssätzen, die jeweils für ein Kalenderjahr vom Auftragnehmer festgelegt werden.

7. Pflichten des Mieters

- (1) Sofern der Vermieter vom Mieter mit der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten beauftragt worden ist, stellt der Mieter dem Vermieter kostenlos alle erforderlichen Hilfsmittel (vor allem Strom, Druckluft, Licht), das gereinigte Mietgerät, alle zur Wartung und/oder Reparatur erforderlichen Geräte sowie einen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät pfleglich zu behandeln, es in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.
- (3) Das Mietgerät ist vom Mieter auf eigene Kosten gemäß den Richtlinien des Herstellers zu pflegen und zu kontrollieren. Das Mietgerät ist vom Mieter vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- (4) Nur der Vermieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Reparaturen und Veränderungen (insbesondere An- und Einbauten) an dem Mietgerät durchzuführen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter und/oder dem Hersteller angebracht worden sind, zu entfernen.
- (5) Bei einem batteriebetriebenen Mietgerät sind darüberhinaus die Richtlinien der Batterie- und Ladegerätehersteller zu beachten. Der Mieter stellt auf seine Kosten vor Beginn einer jeden Arbeitsschicht insbesondere sicher, dass
 - a) der Batterieelektrolytstand kontrolliert und ergänzt wird,
 - b) der Mindest-Ladezustand der Batterie nicht unterschritten wird,
 - c) die Batterieoberfläche gereinigt ist,
 - d) Sichtkontrolle bei Super-Elastik-Bereifung bzw. Bandagen.

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, stellt der Mieter darüber hinaus sicher, dass die Batterie des Mietgeräts regelmäßig mit demineralisiertem Wasser befüllt wird.

- (6) Bei einem verbrennungsmotorischen Mietgerät sorgt der Mieter auf eigene Kosten auch für die tägliche Pflege gemäß Bedienungsanleitung und überwacht, insbesondere vor Arbeitsbeginn einer jeden Schicht (je nach Gerätetyp und -ausführung), Folgendes:
 - a) Kontrolle der Flüssigkeiten, ggfs. mit Ergänzung (Öle, Fette, Wasser),
 - b) Kontrolle des Reifenluftdrucks bei Luftbereifung,
 - c) Sichtkontrolle bei Super-Elastik-Bereifung bzw. Bandagen.Sollten die Verbräuche (Pkt. a) außerhalb der Herstellerangaben liegen, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
- (7) Das Mietgerät darf nur von geschulten bzw. eingewiesenen Personen betrieben werden.
- (8) Der Mieter darf einem Dritten das Mietgerät nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters zur Nutzung überlassen.
- (9) Das Mietgerät ist vom Mieter außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Darüber hinaus hat der Mieter für eine geeignete Bewachung des Mietgeräts Sorge zu tragen.
- (10) Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die an dem Mietgerät durch Missachtung der Pflichten aus dieser Ziffer 6 entstehen, sowie für normale Verschleißschäden an dem Mietgerät.
- (11) Der Vermieter ist bei Schäden an dem Mietgerät, die vom Mieter zu vertreten sind, bis zu deren Beseitigung von seinen Miet- und Service-Pflichten entbunden, ohne dass sein Anspruch auf Erhalt der Miet- und Service-Rate entfällt. Die aufgrund solcher Schäden vom Vermieter durchzuführenden Reparaturarbeiten und Ersatzteillieferungen werden dem Mieter gem. den jeweils gültigen Willenbrock-Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (12) Anfallendes Altöl wird vom Mieter entsorgt.

- (13) Stellt der Mieter an dem Mietgerät Mängel fest, so muss er unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen. Bei wesentlichen Mängeln und/oder bei Mängeln, die die Betriebssicherheit des Mietgeräts und/oder des Bedienpersonals beeinträchtigen, hat der Mieter überdies den Betrieb unmittelbar nach Entdeckung des Mangels einzustellen.
- (14) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, übernimmt der Mieter die Haltereigenschaft für das Mietgerät (i. S. v. § 7 StVG). Der Mieter stellt auf eigene Kosten den erforderlichen Versicherungsschutz (u.a. Haftpflichtversicherung) für den Einsatz des Mietgeräts sicher.

8. Lieferung, Austausch und Rückgabe

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, das Mietgerät ordentlich zu übergeben.
- (2) Auf Wunsch des Mieters weist der Vermieter das Bedienpersonal des Mietgeräts zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgeräts kostenlos in das Mietgerät ein.
- (3) Die Kosten für die Lieferung und die Rücklieferung werden vom Mieter getragen. Dies gilt jeweils bis bzw. ab Verwendungsstelle. Das Transportrisiko trägt der Mieter.
- (4) Der Mieter hat das Mietgerät unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel zu überprüfen und hat, sofern dabei Mängel festgestellt werden, diese unverzüglich gegenüber dem Vermieter zu rügen.
- (5) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietgerät innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages auf eigene Kosten durch ein typengleiches Gerät oder durch ein Gerät, das den bei Vertragsschluss vereinbarten Anforderungen an das Mietgerät entspricht, auszutauschen.
- (6) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietgerät incl. Zubehör in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand gereinigt zurückzugeben. Vor Rückgabe des Mietgeräts an den Vermieter findet ein Übernahmecheck gemeinsam mit dem Mieter am Einsatzort statt. Dabei wird das Mietgerät auf Vollständigkeit und Funktion überprüft und alle wesentlichen Komponenten werden auf Schäden untersucht, die über den typischen, altersgemäßen Verschleiß bei Normalbetrieb hinausgehen und/oder auf Gewalteinwirkung bzw. nicht vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
- (7) Sofern der Vermieter Schäden feststellt, dokumentiert er diese schriftlich und erstellt einen Kostenvoranschlag. Die Schadensbeseitigung wird dann dem Mieter gem. den jeweils gültigen Willenbrock-Dienstleistungsverrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

9. Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgeräts durch den Mieter, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung, unsachgemäße Behandlung, Benutzung durch Unbefugte, Behandlung durch Unbefugte und/oder Gewalteinwirkung entstehen. Ferner haftet der Vermieter nicht für mangelnde Verfügbarkeit des Mietgeräts oder hierdurch beim Mieter oder Dritten eingetretenen Schäden, sofern die mangelnde Verfügbarkeit nicht vom Vermieter zu vertreten ist. Im Übrigen haftet der Vermieter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Arglist, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und nach dem Produkthaftungsgesetz in gesetzlicher Höhe. Der Vermieter haftet bei einfacher Fahrlässigkeit, sofern eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt worden ist, für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch in Höhe der Summe der Miet- und Service-Raten für einen Monat für das entsprechende Mietgerät. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

- (2) Ansprüche auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Vermieter verjähren in einem (1) Jahr, soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung einer Person beruhen und nicht aus Vorsatz, Arglist, einer Garantie oder grober Fahrlässigkeit gegeben sind.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden zu versichern. Ferner ist vom Mieter auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, ggf. besondere Haftpflicht) für das Mietgerät abzuschließen.

10. Maschinenbruchpauschale (optional)

Optional bietet der Vermieter dem Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchpauschale für das Mietgerät an. Der Abschluss einer solchen Maschinenbruchpauschale, im Rahmen derer auch eine Selbstbeteiligung des Mieters vereinbart werden kann, ist gesondert zu vereinbaren. Bei überproportionalem Schadensverlauf kann der Vermieter die Maschinenbruchpauschale mit ¼-jährlicher Frist kündigen. Die Maschinenbruchpauschale (sofern vereinbart) wird auf der Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchpauschale“ (Stand 22.08.2014) abgeschlossen. Die AGB der Maschinenbruchpauschale sind auf unserer Internetseite einsehbar.

11. Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, das Betriebsgelände des Mieters zu betreten und das Mietgerät sofort abzuholen. Der Mieter hat die Herausgabe des Mietgeräts zu ermöglichen. Durch die Ausübung des Herausgabeanspruchs werden die Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag wegen rückständiger Raten und/oder Schadensersatz nicht berührt.

12. Eigentum / Untervermietung

- (1) Der Mieter erlangt keinerlei Eigentum oder eigentumsähnliches Recht an dem Mietgerät. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietgerät durch einen Dritten nutzen zu lassen, es weiter zu vermieten, zu veräußern, zu verpfänden, zu verleihen, sicherungshalber zu übereignen oder sonst wie zu belasten, den Mietvertrag oder die Ansprüche aus diesem Mietvertrag abzutreten.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die ein Mietgerät betreffen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm alle zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (3) Der Vermieter hat das Recht, das Mietgerät an Tochtergesellschaften, Banken oder Leasinggesellschaften abzutreten oder zu verpfänden.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen ist Sitz des Vermieters, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

14. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - sofern der Mieter Kaufmann ist - Sitz des Vermieters. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Sonstige allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Die Versendung per E-Mail oder Telefax entspricht mit Ausnahme von rechtsgestaltenden Erklärungen der Schriftform.
- (3) Für Verkehrsverträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung.